

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

65

Gesetz: ArbKrankhG §§ 1, 2, 7

Leitsatz:

Erkrankt ein gewerblicher Lehrling kurz vor Beendigung des Lehrverhältnisses, das dann während der Krankheit vereinbarungsgemäß in ein Arbeitsverhältnis eines Gesellen übergeht, so berechnet sich der vom Arbeitgeber zu zahlende Krankengeldzuschuß nach der Lehrlingsvergütung, nicht nach dem Gesellenlohn, den der Erkrankte zu beanspruchen hätte, wenn er nicht durch Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert wäre.

Aktenzeichen: 1 AZR 360/66

Urteil des BAG vom 20. Juni 1967 LAG Saarbrücken



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 360/66

2 Sa 7/66 Saarbrücken

Im Namen des Volkes!

65

Verkündet
am 20. Juni 1967

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 1967 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Göbel und Grebenstein für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarbrücken vom 27. Juli 1966 - 2 Sa 7/66 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Neunkirchen vom 12. Januar 1966 - Ca 387/65 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

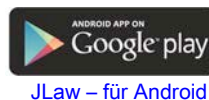
Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger stand vom 1. Mai 1960 bis zum 31. Oktober 1963 im Lehrverhältnis zur Beklagten. In der Zeit vom 27. Oktober 1963 bis zum 4. März 1964 war er krank und arbeitsunfähig. Bis zum 31. Oktober 1963 erhielt er die Lehrlingsvergütung weiter. Seit dem 1. November 1963 - an diesem Tag wurde er gemäß einer bereits früher getroffenen Vereinbarung von der Beklagten als Geselle übernommen - erhielt er von der Krankenkasse für die Dauer von sechs Wochen ein Krankengeld, das auf der Grundlage der zuletzt gewährten Lehrlingsvergütung berechnet war und 149,34 DM betrug. Die Beklagte bezahlte dem Kläger als Krankengeldzuschuß (KGZ) zunächst den Unterschiedsbetrag zwischen dem Krankengeld und der Lehrlingsvergütung. Später errechnete sie den KGZ in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem auf der Grundlage des Gesellenlohns errechneten Krankengeld und dem Nettolohn, den der Kläger ohne die Krankheit als Geselle erhalten hätte (713,01 DM). Den auf diese Weise errechneten Betrag zahlte sie dem Kläger aus, so daß der von ihr insgesamt bezahlte KGZ 62,08 DM betrug.

Der Kläger hält diese Berechnungsart für unzutreffend. Er ist der Meinung, daß er als KGZ denjenigen Betrag verlangen könne, der sich als Unterschied ergibt zwischen dem tatsächlich bezahlten Krankengeld und dem Nettolohn eines Gesellen. Indem er darauf den von der Beklagten gezahlten KGZ in Anrechnung bringt, fordert er mit der Klage die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 501,59 DM.

Die Klage hat in beiden Vorinstanzen Erfolg gehabt. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen. Mit ihr verfolgt die Beklagte ihr Ziel auf Abweisung der Klage weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

Die Voraussetzungen für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Zahlung eines Krankengeldzuschusses ergeben sich aus § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 26. Juni 1957, BGBl I S. 649, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 1961, BGBl I S. 913 (im folgenden ArbKrankhG). Danach hat ein Arbeiter, der infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert (arbeitsunfähig) ist, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Zuschuß ist zu gewähren in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Netto-Arbeitsentgelt. Der Arbeitgeber hat ihn bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen für die Tage zu zahlen, für die der Arbeiter Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung erhält (Abs. 1). Der Zuschuß wird erst nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber gewährt (Abs. 2).

Mit Recht gehen die Parteien, das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Voraussetzungen für die Gewährung eines Krankengeldzuschusses im Falle des Klägers dem Grunde nach gegeben sind. Daß der Kläger schuldlos durch Krankheit arbeitsunfähig geworden ist, ist außer Streit. Bei der Berechnung der Dauer des Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes ist die Zeit, die der Kläger als Lehrling in den Diensten der Beklagten zugebracht hat, mit zu berücksichtigen (so auch Schmatz-Fischwasser, Das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle, 5. Aufl., § 1 Anm. III 4 Abs. 5 am Ende; Gotzen-Doetsch, Das Arbeiterkrankheits-

gesetz, 2. Aufl., § 1 Anm. 15 am Ende; Höhne-Marienhagen, Betrieblicher Krankengeldzuschuß für Arbeiter, 2. Aufl., S. 103}. Denn es kommt in diesen Fällen auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit an, nicht aber darauf, in welcher Eigenschaft der Anspruchsberechtigte dem Betrieb angehört hat. Nach den von den Prozeßparteien nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ging das seit mehr als vier Wochen vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit bestehende Lehrverhältnis des Klägers am 1. November 1963 unmittelbar in ein Arbeitsverhältnis eines Gesellen über. Zwar bestehen zwischen einem Lehr- und einem Gesellenverhältnis nicht unerhebliche Unterschiede, die sowohl den Zweck des jeweiligen Rechtsverhältnisses wie das vom Lehrherrn bzw. Arbeitgeber zu zahlende Entgelt betreffen. Gleichwohl sind das Lehr- und das Gesellenverhältnis in diesem Zusammenhang im Hinblick auf die Betriebszugehörigkeit als Einheit aufzufassen.

Daraus folgt, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt hat, daß der Kläger einen Anspruch auf Zahlung eines Krankengeldzuschusses gegen die Beklagte von vornherein, d. h. nicht erst nach Ablauf einer Wartezeit von vier Wochen, erworben hat. Da die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 27. bis zum 31. Oktober 1963 die volle Lehrlingsvergütung bezahlt hat, besteht ein Anspruch auf Zahlung des Krankengeldzuschusses für diese Zeit allerdings nicht; denn bei voller Weiterzahlung des Arbeitsentgelts nach Beginn der Erkrankung wird Krankengeld nicht gezahlt. Das hat wiederum das Nichtentstehen eines Anspruchs auf Zahlung des Krankengeldzuschusses zur Folge. Für die Zeit vom 27. bis zum 31. Oktober 1963 fordert der Kläger aber auch keinen Krankengeldzuschuß. Diesen Anspruch macht der Kläger vielmehr nur für die Zeit vom 1. November 1963 an bis zum Ablauf der Sechswochenfrist des § 1 ArbKrankhG, gerechnet vom Beginn der Erkrankung ab, geltend, also für eine Zeit, in der er nicht mehr Lehrling war und daher auch keine Lehrlingsvergütung mehr erhalten hat.



Daß dem Kläger für diese Zeit der Anspruch auf Zahlung des Krankengeldzuschusses zusteht, leugnet die Beklagte nicht. Streit herrscht insoweit lediglich über die Höhe des Krankengeldzuschusses: Die Beklagte legt ihrer Berechnung des Krankengeldzuschusses die Lehrlingsvergütung zugrunde, die der Kläger in der Zeit bis zum 31. Oktober 1963 erhalten hat. Dagegen meint der Kläger, dem das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht darin gefolgt sind, der Krankengeldzuschuß sei unter Zugrundelegung des Gesellenlohnes zu berechnen, den der Kläger vom 1. November 1963 an, also nach seiner Erkrankung, erhalten hätte, wenn er nicht wegen der Erkrankung arbeitsunfähig gewesen wäre. Dieser letzteren Auffassung kann nicht zugestimmt werden.

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG bestimmt, daß der vom Arbeitgeber zu zahlende Krankengeldzuschuß der Höhe nach in dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Krankengeld und dem Netto-Arbeitsentgelt bestehen muß. Der Begriff des Netto-Arbeitsentgelts wird in § 2 dahin bestimmt, daß Netto-Arbeitsentgelt im Sinne des § 1 das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt ist, wobei einmalige Zuwendungen außer Betracht bleiben. Das Netto-Arbeitsentgelt wird nach § 2 Abs. 2 und 3 ArbKrankhG in der Weise berechnet, daß das im letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraum, mindestens jedoch während der letzten abgerechneten vier Wochen, vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Netto-Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wird (Abs. 2 Satz 1); bei der Bemessung des Arbeitsentgelts nach Monaten wird der Berechnung das Netto-Arbeitsentgelt des letzten abgerechneten Kalendermonats vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt (Abs. 3). Es ist somit auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum und auf das in diesem Zeitraum vom Arbeiter empfangene Arbeitsentgelt abgestellt.

Die Berechnung des Krankengeldzuschusses nach dieser Methode bietet dann keine Schwierigkeiten, wenn die Ar-



beitsunfähigkeit im Laufe eines seit längerer Zeit bestehenden Arbeitsverhältnisses mit im wesentlichen gleich hohem Arbeitseinkommen eintritt. Nur dieser Fall ist im Gesetz ausdrücklich geregelt. Nicht geregelt sind im Gesetz dagegen die Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis während der letzten vier Wochen bzw. des letzten Monats vor der Arbeitsunfähigkeit noch nicht bestand, und solche, in denen sich nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wesentliche Änderungen in der Höhe oder auch in der Art des Arbeitsentgelts ergeben. Die Lösung von Fällen dieser Art kann nur gefunden werden, indem Ziel und Zweck des Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Ziel der gesetzlichen Regelung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter im Krankheitsfall ist es, die Rechtsstellung des kranken Arbeiters der des kranken Angestellten allmählich anzugleichen. Diese Angleichung ist aber auch mit dem Verbesserungsgesetz vom 12. Juli 1961 noch nicht erreicht. Das zeigt sich bereits darin, daß auch dieses Gesetz die vierwöchige Wartezeit des § 1 Abs. 2 nicht beseitigt hat. Allerdings nähert die Novelle vom 12. Juli 1961 die Stellung des kranken Arbeiters der des kranken Angestellten weiter an; denn bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses sind nicht mehr wie früher 90 %, sondern nunmehr 100 % des Netto-Arbeitsverdienstes zugrunde zu legen. Da gleichwohl eine volle Angleichung nicht erreicht ist, kann dieses Ziel der Gesetzgebung zur wirtschaftlichen Lage des erkrankten Arbeiters bei der Ausfüllung gesetzlicher Lücken nur beschränkt berücksichtigt werden.

Zwar ist bei der Auslegung des Gesetzes weiter zu berücksichtigen, daß insbesondere das Verbesserungsgesetz vom 12. Juli 1961 den Zweck verfolgt, dem kranken Arbeiter in der Regel während seiner Arbeitsunfähigkeit das zukommen zu lassen, was er verdient hätte, wenn er nicht erkrankt wäre. Das ist in der Entscheidung BAG 15,



59 = AP Nr. 18 zu § 2 ArbKrankhG vom Bundesarbeitsgericht an Hand der Gesetzesmaterialien eingehend ausgeführt und begründet worden. Gleichwohl läßt es der Wortlaut des Gesetzes auch in der Fassung vom 12. Juli 1961 nicht zu, der Berechnung des Krankengeldzuschusses stets den Betrag zugrunde zu legen, den der Arbeiter, wäre er nicht erkrankt, verdient hätte. Denn das Gesetz verbietet es, das Lohnausfallprinzip uneingeschränkt anzuwenden, da § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes eindeutig vorschreiben, daß das Netto-Arbeitsentgelt unter Zugrundelegung des letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraums oder des letzten abgerechneten Kalendermonats vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, also nach einem vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit liegenden Zeitabschnitt, zu errechnen ist. Wie bereits in der Entscheidung AP Nr. 25 zu § 2 ArbKrankhG (zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt) ausgeführt, ergibt sich aus dieser gesetzlichen Regelung, daß der sogenannte Zeitfaktor unter Umständen zwar auch gegenwartsbezogen sein kann, daß etwas anderes aber für den Geldfaktor gilt (so auch AP Nr. 26 zu § 2 ArbKrankhG). Der Geldfaktor ist, wie sich aus der gesetzlichen Regelung ergibt, nach wie vor allein vergangenheitsbezogen; es kommt für ihn auf die Lage in den im Gesetz ausdrücklich genannten Abrechnungszeiträumen an.

Nun läßt sich allerdings auch diese Regelung nicht in allen Fällen durchführen. So ist sie nicht anwendbar in den Fällen, in denen der Arbeiter zu Beginn seines Arbeitsverhältnisses vor Ablauf eines Lohnabrechnungszeitraumes erkrankt. In solchen Fällen muß, wie das in der Entscheidung BAG 5, 300 = AP Nr. 4 zu § 1 ArbKrankhG geschehen ist, auf die Zeit zurückgegriffen werden, die der Arbeiter vor seiner Erkrankung im Betrieb gearbeitet hat; auf dieser Grundlage ist der Krankengeldzuschuß zu berechnen. Entfällt auch diese Möglichkeit, weil eine Arbeitsleistung vor der Erkrankung überhaupt noch nicht erbracht war, so bleibt nichts anderes übrig, als auf



den mutmaßlichen Verdienst des Arbeiters zurückzugreifen, d. h. auf den Betrag, den der Arbeiter verdient hätte, wenn er nicht erkrankt wäre.

Eine solche Lösung ist aber angesichts des ausdrücklich im Gesetz als vergangenheitsbezogen bestimmten Geldfaktors nur vertretbar, wenn andernfalls jede Krankengeldzuschuß-Berechnung unmöglich wäre. Läßt sich dagegen eine dem Gesetz entsprechende Berechnung durchführen, so ist an dem Grundsatz des Gesetzes festzuhalten, daß der Geldfaktor vergangenheitsbezogen ist. Damit wird auch dem weiteren vom Gesetz verfolgten Zweck Rechnung getragen, der dahin geht, dem erkrankten Arbeiter den bisherigen Lebensstandard zu erhalten (vgl. hierzu BAG 17, 27 = AP Nr. 39 zu § 1 ArbKrankhG).

Ein Fall der letztgenannten Art liegt hier vor. Wie oben ausgeführt, hat zwischen den Prozeßparteien ein Rechtsverhältnis über den 31. Oktober 1963 hinaus fortbestanden. Vor dem 1. November 1963 war es ein Lehr-, seitdem ein Arbeitsverhältnis eines Gesellen. Das berechtigt zwar nicht zu dem Schluß, daß der Kläger etwa einen Anspruch auf Zahlung des Krankengeldzuschusses erst nach Ablauf von vier Wochen (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) seit dem 1. November 1963 erworben hätte. Ebenso wenig berechtigt das jedoch zu dem Schluß, daß die Lehrlingsvergütung, die der Kläger bis zum 31. Oktober 1963 erhalten hat, ein Arbeitsentgelt darstellte, aufgrund dessen eine Berechnung des Krankengeldzuschusses nicht möglich wäre. Das Gegenteil folgt schon aus § 7 des Gesetzes. Danach ist zwar für eine bestimmte Art von Lehrlingen, nämlich die, die unter § 4 der Anordnung zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfe und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft vom 25. Februar 1943 (RABl I S. 164) und § 4 der Richtlinien für die Erziehungsbeihilfe und sonstigen Leistungen an Lehrlinge



und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 (RABl 1944 IV S. 5) fallen, die Weiterzahlung der vollen Erziehungsbeihilfe im Krankheitsfall vorgeschrieben; für die sonstigen Lehrlinge gilt aber die gesetzliche Regelung über den Krankengeldzuschuß. Um diesen errechnen zu können, kann nur auf die Lehrlingsvergütung zurückgegriffen werden. Diese ist deshalb als Arbeitsentgelt im Sinne der die Berechnung des Krankengeldzuschusses betreffenden Vorschriften des ArbKrankhG anzusehen.

Ist somit der von der Beklagten zu zahlende Krankengeldzuschuß nach der Lehrlingsvergütung zu berechnen, die der Kläger bis Ende Oktober 1963 zu fordern hatte, so ist die Klage unbegründet. Denn die Beklagte hat unstreitig bereits mehr bezahlt, als sie bei der hiernach anzustellenden Berechnung dem Kläger zu zahlen verpflichtet war. Auf die von der Beklagten angeschnittene Frage, ob das Verlangen des Klägers nicht schon daran scheitert, daß das Gesetz den Arbeitgeber nur zur Zahlung eines Zuschusses verpflichtet, von einem solchen aber nicht mehr die Rede sein könne, wenn das Krankengeld nur 149,34 DM, die Leistung des Arbeitgebers dagegen 563,67 DM betrüge, kommt es hiernach nicht an. Ebenso bedarf es keiner Entscheidung, ob die Krankenkasse das Krankengeld richtig berechnet hat sowie ob und in welchem Umfange die Gerichte für Arbeitssachen an die Krankengeldfestsetzung der Krankenkasse oder an die Entscheidungen der Sozialgerichte hierüber gebunden sind.

gez. Dr. Schröder

Dr. Pecher

Wichmann

Dr. Göbel

R. Grebenstein

